

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches

A. Problem

Förderung des Mittelstandes durch Erleichterung der Finanzierung aus dem Umlaufvermögen.

B. Lösung

Durch Ergänzung des Handelsgesetzbuches kann eine Regelung geschaffen werden, die eine Abtretung von Geldforderungen zu Finanzierungszwecken erleichtert.

C. Alternativen

1. Streichung der zweiten Alternative des § 399 BGB,
2. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Handelsgesetzbuches**

Nach § 354 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 354a eingefügt:

„§ 354 a**Abtretungen von Forderungen**

Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß § 399 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, welches diese Geldforderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist Schuldner eine Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, so ist die Abtretung nur gegenüber dem Schuldner unwirksam; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

1. Nahezu alle Großunternehmen in Deutschland schließen in ihren Einkaufsbedingungen die Abtretung von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen aus. Die unter dem Schlagwort „Abtretungsverbot“ bekannte Regelung stützt sich auf § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach kann die Abtretung einer Forderung durch eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen werden.
2. Die Lieferanten, die sich Abnehmern mit einem Abtretungsverbot gegenübersehen, sind nicht in der Lage, ihre Außenstände zu Finanzierungszwecken zu verwenden. Obwohl die Forderungen gegen die genannten Großabnehmer und öffentlichen Stellen regelmäßig von einwandfreier Bonität sind, können gerade sie nicht als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

Schätzungen des Deutschen Factoring-Verbandes haben ergeben, daß 1992 durch Abtretungsverbote für den Mittelstand Liquidität von mehr als 200 Mrd. DM blockiert wurde.

Großunternehmen gelten als pünktliche Zahler. Gleichwohl liegen zwischen Lieferung und Zahlung regelmäßig mindestens 45 Tage. Diese Zeit muß der Lieferant selbst überbrücken. Er muß nicht nur die Umsatzsteuer auf die Außenstände vorfinanzieren, sondern auch seine Arbeitnehmer und Vorlieferanten bezahlen.

Das Problem verschärft sich zunehmend nicht nur durch die wachsende Zahl von Unternehmen mit Abtretungsverböten, sondern durch die Umstrukturierung der Wirtschaft. Außenstände spielen insbesondere bei High-Tech-Unternehmen die entscheidende Rolle. Sie sind bei solchen Unternehmen oft der allein meßbare Vermögenswert, demgegenüber Anlagevermögen und andere Gegenstände des Umlaufvermögens in ihrer Bedeutung weit zurückgedrängt werden.

Dies gilt besonders für die Unternehmen in den neuen Bundesländern. Gegründet mit wenig Eigenkapital, dynamisch und auf Umsatzwachstum programmiert, benötigen sie externe Finanzierungsquellen, ohne aber traditionelle Kreditsicherheiten im Grundvermögen stellen zu können. Auch sie sind darauf angewiesen, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sofort zu Finanzierungszwecken einzusetzen.

Die Geltendmachung der Rechte aus einem Abtretungsverbot kann als Instrument der Ausübung von Marktmacht gesehen werden. Gerade in der letzten Zeit haben z. B. die Automobilkonzerne gezeigt, welchen wirtschaftlichen Druck sie auf

den Mittelstand ausüben können. Der Abnehmer des mittelständischen Zulieferers, eigentlich sein Schuldner, kann ihn durch das Instrument des Abtretungsverbots in die Liquiditätsenge treiben. Denn er hat es in der Hand, Liquiditätsschwierigkeiten seines Lieferanten zu steigern. Eine solche Situation kann zum Machtmißbrauch führen.

In der augenblicklichen Wirtschaftslage nutzen viele Großabnehmer die eingeräumten Zahlungsziele voll aus. Dadurch wird der Liquiditätsbedarf der Zulieferunternehmen größer.

Die meist mittelständischen Zulieferunternehmen brauchen ihre Außenstände, um Kredite zur Unternehmensfinanzierung zu erhalten. Dies wird durch Abtretungsverbote verhindert.

3. Eine Abtretung trotz eines Abtretungsverbots ist nach gegenwärtiger Rechtslage gemäß ständiger Rechtsprechung absolut unwirksam. Besteht eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner gemäß § 399 BGB, ist der Gläubiger nicht in der Lage, diese Forderung einem Dritten zu übertragen. Weder kann er die Forderung zu Kreditsicherungszwecken an ein Kreditinstitut abtreten noch an ein Factoring-Institut verkaufen. Er kann sie auch nicht zur Sicherung eines Warenkredits an seinen Vorbehaltslieferanten, der dies regelmäßig von ihm verlangt, übertragen.
4. Eine auch nur annähernd vergleichbare rechtliche Situation ist in anderen europäischen und außer-europäischen Industrieländern nicht anzutreffen. Hierbei ist allerdings auch die unterschiedliche Form der Unternehmensfinanzierung in den einzelnen Ländern zu beachten, so daß sich eine formal-rechtsvergleichende Betrachtung des Phänomens verbietet. Denn die Sicherung des kreditgebenden Gläubigers — sei es des Warenlieferanten, der Kreditinstitute oder eines Factoring-Instituts — wird in jedem Land anders gehandhabt; z. T. stehen völlig unterschiedliche Rechtsinstitute zur Verfügung.

Wenn der Abtretungsausschluß als Rechtsinstitut in einer ausländischen Rechtsordnung überhaupt bekannt und zulässig ist, so hat er zum einen keinesfalls eine auch nur annähernd ähnliche Verbreitung und Bedeutung wie in der Bundesrepublik Deutschland. Zum anderen hat er nicht die absoluten Wirkungen, wie sie in der vorstehenden Nummer dargestellt worden sind.

5. Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß
 - a) eine Forderung aus Warenlieferungen und Dienstleistungen der Kreditfinanzierung wieder zugänglich gemacht wird;

- b) schutzwürdige Interessen des Forderungsschuldners gewahrt sind;
- c) schutzwürdige Belange Dritter nicht nachteilig berührt werden;
- d) Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewährleistet sind;
- e) der Regelungsbereich nicht über das erstrebte Ziel hinausgeht.

Zu Buchstabe a

Tritt der Gläubiger trotz einer vorangegangenen Vereinbarung über die Abtretungsausschließung seine Forderung an einen neuen Gläubiger, ein Kreditinstitut, ein Factoring-Institut oder einen Vorbehaltslieferanten ab, so ist die Abtretung im Verhältnis zu diesem und zu jedem Dritten wirksam. Die Forderung verläßt das Vermögen des Gläubigers, im Falle seiner Insolvenz fällt sie nicht in die Konkursmasse und kann bei ihm nicht mehr mit Wirkung gegen den neuen Gläubiger gepfändet werden. Die Forderung geht in das Vermögen des Kreditinstituts, des Factors oder des Vorbehaltslieferanten über. Die Forderungsabtretung stellt so wieder eine vollwertige Kreditsicherheit dar.

Die Rechtsprechung zur Priorität, Verfügungsmächtigung und Sittenwidrigkeit bei Forderungsabtretungen bleibt unberührt. Die bisherige Rechtsprechung, die im Bereich der Forderungsabtretungen im Verhältnis vor allem zwischen Waren- und Geldkreditgebern nach vielen Jahren der Unsicherheit Rechtsklarheit geschaffen hat, gilt unverändert fort.

Zu Buchstabe b

Das Interesse des Forderungsschuldners, sich nicht auf wechselnde Gläubiger einzustellen sowie Verrechnungen und Zahlungsvereinbarungen mit dem alten Gläubiger vornehmen zu können, wird von der vorgeschlagenen Neuregelung nicht berührt. Die Befürchtung des Schuldners, bei versehentlicher Zahlung an den „falschen“ Gläubiger nochmals leisten zu müssen, erscheint zwar in der heutigen Zeit angesichts des weitgehenden EDV-Einsatzes unbegründet. Gleichwohl bleibt der Schutz des Forderungsschuldners auch in dieser Hinsicht erhalten, jedoch verliert er die mit dem Abtretungsverbot verbundene faktische Machtstellung gegenüber dem Gläubiger.

Zu Buchstabe c

Die vorgeschlagene Lösung führt dazu, daß z. B. Konfliktfälle zwischen dem Forderungsschuldner/Verwender eines Abtretungsverbots und einem Vorbehaltslieferanten mit verlängertem Eigentumsvorbehalt nicht auftreten. Die vom Abtretungsverbot betroffene Forderung geht an den Vorbehaltslieferanten über.

Zu Buchstabe d

Das Erfordernis der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird erfüllt. Im Falle der Insolvenz des Gläubigers steht die mit einem Abtretungsverbot belegte Forderung nach der Abtretung an einen Dritten diesem zu. Er kann die Forderung aus der Konkursmasse aussondern bzw. absondern. Zahlt der Forderungsschuldner an den alten Gläubiger, hat der Dritte/Zessionar gegenüber dem Konkursverwalter ein Ersatzaussonderungsrecht hinsichtlich des gezahlten Erlöses. Die konkursrechtlichen Vorschriften über anfechtbare Rechtshandlungen, Unwirksamkeit von Verfügungen zu Lasten der Masse usw. bleiben von der vorgeschlagenen Änderung unberührt.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Rechtssicherheit sogar erhöht. Es bleibt nämlich nicht der freien Entscheidung des Forderungsschuldners/Verwenders eines Abtretungsverbots überlassen, durch seine Zustimmung zu bestimmen, wer bei mehreren Abtretungen entgegen dem Abtretungsverbot Forderungsberechtigter werden soll.

Zu Buchstabe e

Die Aufnahme der Vorschrift im HGB stellt sicher, daß nur der kaufmännische Geschäftsverkehr und der Verkehr mit der öffentlichen Hand erfaßt wird. Belange der Verbraucher und der Arbeitnehmer werden nicht berührt.

6. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist ein Beitrag zur Harmonisierung des Rechts. Soweit eine Abtretungsausschließungsabrede im europäischen Ausland überhaupt bekannt ist, wird ihr die absolute Wirksamkeit versagt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.